

Gemeinde Feistritz am Wechsel	16.12.2021	852
--------------------------------------	-------------------	------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

I. Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und für die Behandlung von Abfall und für die üblichen Zwecke der Abfallwirtschaft wird entsprechend den weiteren Bestimmungen eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.

II. Abfallwirtschaftsverordnung

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich wird in die Teilgebiete I und II unterteilt.

1. Teilgebiet I

Der Pflichtbereich des Teilgebietes I umfasst das Ortszentrum, die Kandlbachsiedlung, die Liegenschaften an der Landesstraße 134, den Wanghof, Kleingrottendorf, die Raifbachsiedlung und Hollabrunn.

Ausgenommen sind alle Liegenschaften in den Rotten in Streulage.

Im Teilgebiet I werden Altstoffe (= Inhalt der Grünen Tonne und der Altpapiertonne), kompostierbare Abfälle (= Inhalt der Biotonne), Restmüll (= Inhalt der Restmüllsäcke) und Sperrmüll im Holsystem gesammelt.

2. Teilgebiet II

Der Pflichtbereich des Teilgebietes II umfasst die im Teilgebiet I ausgenommenen Liegenschaften in den Rotten in Streulage.

Im Teilgebiet II werden im Holsystem nur Altstoffe (= Inhalt der Grünen Tonne und der Altpapiertonne) gesammelt. Die Sperrmüllsammlung erfolgt über das Bringsystem.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Altstoffe (Grüne Tonne, Altpapiertonne), Restmüll (Graue Säcke) und kompostierbare Abfälle (Braune Tonne / Säcke) sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altglas ist in die im Gemeindegebiet befindlichen Glascontainer einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

1. Teilgebiet I

Im Pflichtbereich - Teilgebiet I werden

- 12 Einsammlungen von Restmüll,
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen,
- 9 Einsammlungen von Altstoffen (Grüne Tonne),
- 6 Einsammlungen von Altpapier und
- 2 Einsammlungen von Sperrmüll im Holsystem

durchgeführt.

2. Teilgebiet II

Im Pflichtbereich - Teilgebiet II werden

- 9 Einsammlungen von Altstoffen (Grüne Tonne),
- 6 Einsammlungen von Altpapier und
- 2 Einsammlungen von Sperrmüll im Bringsystem

durchgeführt.

Für die Einsammlung von Sperrmüll wird ein Sammelzentrum eingerichtet, in das der Sperrmüll eingebracht werden kann. Die Sammeltermine und die Öffnungszeit des Sammelzentrums werden gesondert bekannt gegeben.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 55,00 je Wohnung.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von **Restmüll**:

a) für einen Müllbehälter von	60 Liter	€	2,24
b) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	4,48

c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,96

2. Für die Abfuhr von **kompostierbaren (biogenen) Abfällen**:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 2,40

b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,48

c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,96

3. Für die Abfuhr von **Wertstoffen** (Grüne Tonne):

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,48

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,96

c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 41,10

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 64,00 % des Bereitstellungsanteils.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Franz Sinabel
Bürgermeister